

## AGB für das Beschaffungswesen (Allgemeine Einkaufsbedingungen)

### I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für **das Beschaffungswesen der Firma Valorec Services AG**, im Folgenden **Valorec** genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail festgelegt.

### II. Angebote

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für Valorec kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail ein. Das Angebot ist während sechs Monaten ab Einreichung verbindlich.

### III. Bestellungen

Bestellungen der Valorec gelten nur, wenn sie schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail und EDI übermittelt werden. Valorec bittet um unverzügliche Zustellung einer schriftlichen Bestellbestätigung innerhalb von 48 h. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Bestätigung bei der Valorec eintrifft. Wenn die Bestätigung innert der obgenannten Frist ausbleibt, betrachtet Valorec dies als Ablehnung der Bestellung ohne jegliche Kostenfolge und ist berechtigt, den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abzuschliessen.

### IV. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält Valorec sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere, aber nicht limitiert die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Für Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms 2010 ab.

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

### VI. Lieferverzögerung und Konventionalstrafe

Wenn Lieferungsverzögerungen zu erwarten sind, muss der Lieferant Valorec sofort benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ist Valorec berechtigt auf die Lieferung ohne Kostenfolge zu verzichten. Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung der Valorec in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt.

Wird diese auch nicht eingehalten, kann Valorec unverzüglich auf die Leistung verzichten und behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis der Valorec einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Er kann jedoch beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, dann entfällt die vorgenannte Konventionalstrafe. Gelingt die Entlastung nicht, beträgt die Strafe pro Verspätungstag 1 Prozent, höchstens jedoch 10 Prozent der gesamten Vergütung.

Die Bezahlung der Konventional-Strafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten, sie wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet

## **VII. Haftung und Garantie**

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für seine eigene Leistung.

Muss die bestellte Ware vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist Valorec nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Wenn Arbeiten in der Firma Valorec durchgeführt werden, sind auch deren Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz- und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.). Anderenfalls hat Valorec das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Die Garantiezeit dauert mindestens zwölf Monate ab Datum der Inbetriebnahme, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

Der Lieferant garantiert dem Kunden während mindestens fünf Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

Die Haftung richtet sich nach dem effektiv entstandenen Schaden und ist auf diesen begrenzt.

Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.

Die Haftung beträgt für leichte Fahrlässigkeit maximal CHF 1 Mio. pro Auftrag, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

Die Parteien haften auch für Hilfspersonen sowie für das Verhalten von im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogene Dritte (z. B. Subunternehmer).

## VIII. Mängelrügen

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird Valorec gemäss Obligationenrecht rechtzeitig vornehmen. Versteckte Mängel können auch bei Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware noch beanstandet werden.

Bezüglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat Valorec die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht der Valorec, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

## IX. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, falls das Eingangsdatum der Rechnung nicht mehr als 10 Arbeitstage vom Rechnungsdatum abweicht.

Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich vereinbart werden. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Ein Drittel ab Bestelldatum; ein Drittel nach Empfang der bestellten Ware ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Ware. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.

## X. Diskretion und Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Möchte der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Valorec.

## XI. Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn.

## XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist Schweizerrecht anwendbar.

Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Die AGB für das Beschaffungswesen (Allgemeine Einkaufsbedingungen) sind gültig ab 01.01.2012.